

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Staatsbetriebes Sachsenforst für Verkäufe von Brennholz an Privatkunden als Holzpolter oder zur Selbstwerbung (AVZ Brennholzverkauf)

§ 1 Geltungsbereich

Die AVZ Brennholzverkauf gelten nur für den Verkauf von Brennholz durch Sachsenforst (Verkäufer) an Privatkunden (nachfolgend Käufer). Der Käufer darf das Holz nur im eigenen Interesse und zum Eigenverbrauch aufarbeiten.

§ 2 Verkaufsgegenstand und Maßermittlung

- (1) Sachsenforst bietet Brennholz in zwei verschiedenen Formen an:
 - a) als Holzpolter (Stammstücke fertig aufbereitet am Waldweg)
 - b) zur Selbstwerbung (der Käufer schneidet das Holz selbst im Wald zurecht und sägt dazu ganze Bäume oder Teile davon klein).
- (2) Je nach Größe und Lage des Holzpolters bzw. der verkauften Holzsortimente erfolgt die Maßermittlung entweder durch das Sektionsraummaßverfahren oder eine einzelstammweise Vermessung.

§ 3 Vertragsschluss und Rechnungslegung

- (1) Bei der Online-Brennholzabfrage erhält der Käufer nach der Anfrage ein Angebot. Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn er dieses Angebot per E-Mail annimmt. Nach der Annahme des Angebotes wird per E-Mail eine Rechnung verschickt.
- (2) Wenn der Verkauf vor Ort im Wald stattfindet, kommt der Kaufvertrag mit Unterzeichnung des Lieferscheins zustande. Der Lieferschein dient dabei gleichzeitig als Rechnungsgrundlage.
- (3) Die Rechnung ist vor der Abfuhr des Holzes innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu bezahlen.
- (4) Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung bleibt das Brennholz im Eigentum von Sachsenforst. Das Risiko und die Gefahr des zufälligen Untergangs (insbesondere des Verlustes) sowie der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache gehen mit Erhalt der Rechnung auf den Kunden über.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Nichtzahlung des Kaufpreises, ist Sachsenforst berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Arbeitssicherheit

- (1) Personen, die mit einer Motorsäge arbeiten, benötigen dazu eine entsprechende Befähigung, die durch einen entsprechenden Motorsägen-Lehrgang oder eine entsprechende berufliche Ausbildung nachzuweisen ist. Bei der Arbeit im Wald ist stets eine Kopie des entsprechenden Nachweises mitzuführen und auf Verlangen den Mitarbeitern von Sachsenforst vorzuzeigen.
- (2) Die Vorgaben zur Arbeitssicherheit auf dem Merkblatt „Kauf/ Selbstwerbung von Brennholz“ sind durch den Käufer einzuhalten.

§ 5 Transport des Holzes

- (1) Das Holz darf erst abgefahren oder bearbeitet werden, wenn ein Abfuhrschein vorliegt. Der Abfuhrschein wird versandt, sobald die Rechnung vollständig beglichen wurde. Der Abfuhrschein ist beim Befahren der Waldwege mitzuführen und dient als Kaufnachweis sowie Fahrgenehmigung für den Wald.

- (2) Die Wegebenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Waldwege dürfen nur in schonender Weise, mit keiner höheren Geschwindigkeit als 30 km/h und unter Einhaltung der zulässigen Achslasten bzw. Gesamtlasten gemäß § 34 StVZO sowie unter Beachtung der Vorschriften der StVO befahren werden.
- (3) Evtl. entstehende Verschmutzungen oder Schäden an Waldwegen sind sofort zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist, muss die Schadensstelle abgesichert bzw. markiert werden und der/die zuständige Revierförster/in ist umgehend zu verständigen.
- (4) Die Abfuhr des Holzes ist grundsätzlich nur bei Tageslicht und zwischen 6 und 20 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen gestattet. Der Forstbezirk kann die Abfuhrzeit einschränken.
- (5) Die Wege dürfen nicht durch Umlagern von Holz und unbeaufsichtigte Fahrzeuge versperrt werden.
- (6) Der Kunde ist für die Verkehrssicherungspflicht des erworbenen Holzes bzw. selbst angelegter Holzpolter verantwortlich. Das Holz ist so zu lagern bzw. wegzunehmen, dass keine Gefahr davon ausgeht. Bei der Anlage von Holzpoltern dürfen stehende Bäume nicht als Stütze verwendet werden.
- (7) Das Holz muss spätestens 6 Wochen nach Zahlung abgeholt werden. Sachsenforst ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der Abfuhrfrist vom Kaufvertrag zurückzutreten.
- (8) Die Mitarbeiter von Sachsenforst sind jederzeit befugt, die Bearbeitung oder den Transport des Holzes zu kontrollieren. Insbesondere auch im Falle von Zuwiderhandlungen gegen Sicherheitsbestimmungen sind sie berechtigt, die Arbeit zu unterbrechen oder eine Einstellung anzuordnen.

§ 7 Haftung

- (1) Eine Haftung von Sachsenforst für Personen- oder Sachschäden, die dem Käufer oder seinen Beauftragten/Helfern bei Abwicklung des Brennholzkaufes (insb. Holzbearbeitung, Selbstwerbung und Nutzung der Waldwege) entstehen können, wird ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.
- (2) Der Käufer haftet für Personen- oder Sachschäden, die Sachsenforst, Mitarbeitern von Sachsenforst sowie sonstigen dritten Waldbesuchern bei Abwicklung des Brennholzkaufes (insb. Holzbearbeitung, Selbstwerbung und Nutzung der Waldwege) entstehen können.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere der hier genannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und oder undurchführbaren Bestimmung, tritt eine Regelung, die inhaltlich dem verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Merkblatt für den Kauf und das Einschneiden/ die Selbstwerbung von Brennholz

Holzwerbung gehört zu den unfallträchtigsten Waldarbeiten. In Ihrem eigenen Interesse sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften für die Waldarbeit durch Sie einzuhalten. Darüber hinaus kann Ihre Tätigkeit Dritte oder die Umwelt schädigen, wenn Sie gegen entsprechende Regeln verstoßen.

Im Landeswald haben sie bei Arbeiten mit der Motorsäge einen Befähigungsnachweis dafür zu erbringen.

Zu Ihrer Information sind hier die wesentlichsten Bestimmungen stichwortartig zusammengefasst; Erläuterungen hierzu kann Ihnen der/ die zuständige Revierförster/in geben.

WICHTIGSTE BESTIMMUNGEN DER UNFALLVERHÜTUNG BEI DER WALDARBEIT

Einschneiden von Brennholz darf nicht in Alleinarbeit durchgeführt werden. Sie müssen ständig Sicht- oder Rufverbindung zu einer anderen Person haben, die im Notfall helfen oder für Sie Hilfe holen kann.

Rufverbindungen sind auch Funk- oder Telefonverbindungen sowie akustische Signale, die vorher vereinbart sind und nicht verwechselt werden können.

Folgende Personen dürfen bei der Aufarbeitung von Brennholz nicht beschäftigt werden: Jugendliche unter 18 Jahren beim Bedienen von Motorsäge und Freischneidegerät sowie bei Seilarbeiten und werdende Mütter.

1. Allgemeines Verhalten:

Bei der Arbeit muss jeder für einen sicheren Stand sorgen. Bei allen Arbeiten mit schneidenden und spitzen Geräten und Werkzeugen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu anderen Personen einzuhalten. Geräte und Werkzeuge sind so zu transportieren, dass niemand gefährdet wird.

2. Geräte und Werkzeuge:

Zulässig ist nur Werkzeug, das sich in betriebssicheren Zustand befindet. Beim Einsatz von Motorsägen ist Alkylatbenzin (benzolfreier Sonderkraftstoff) sowie ein anerkannt umweltfreundliches (z.B. „Blauer Engel“) Motorsägen-Kettenschmieröl auf pflanzlicher Basis zu verwenden.

Außerdem ist Folgendes zu beachten:

Die Motorsäge ist beim Anwerfen sicher abzustützen und festzuhalten, dabei müssen Schwert und Kette frei stehen, Eisenkeile dürfen bei Fällarbeiten nicht verwendet werden, Beim Spalten darf Eisen nicht mit Eisen getrieben werden. Beim Entasten ist die Motorsäge möglichst abzustützen. Es darf nicht mit der Schwertspitze gesägt werden (Gefahr des ruckartigen Hochschlagens)! Auf unter Spannung stehende Äste ist zu achten.

3. Rücken mit Schlepper

Die Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Keine schadhafte Seile verwenden, Schutzhandschuhe tragen. Nicht mit unsachgemäßer Gewalt beiziehen (Gefahr des Umstürzens des Schleppers bzw. Zurückschnellen des Seiles). In steilem Gelände schiebende Last berücksichtigen. Nur bei Trockenheit rücken und evtl. Äste am Stamm belassen (Bremsen). Sich nicht im Gefahrenbereich des Seiles und der Last aufhalten (Seilriss, Herumschlagen der Last, wenn sie gegen ein Hindernis stößt). Bei Fahrzeugen mit Hydrauliksystemen ist ein biologisch abbaubares Hydrauliköl zu verwenden und ein Havarie-Set (zur Ölbindung) auf der Maschine mitzuführen.

Das Befahren der Waldflächen ist nur auf vorgegebenen Rückegassen gestattet.

4. Kleidung

Bei der Waldarbeit ist enganliegende, zweckentsprechende Kleidung, Schutzhandschuhe sowie trittsicheres Schuhwerk (Sicherheitsschuhe mit Stahlkappen) zu tragen. Beim Einsatz von Motorsägen ist das Tragen von Schnitenschutz, Sicherheitsschuhen mit Schnitenschutz und eines Schutzhelmes mit einem Gesichts- und Gehörschutz vorgeschrieben.

5. Versicherungsschutz

Von Seiten des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung des Forstbetriebes, in dem die Aufarbeitung von Brennholz durchgeführt wird, besteht kein Unfallversicherungsschutz.

6. Unfallversorgung

Damit bei einem Unfall schnellstmögliche Hilfe gewährt werden kann, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Sichern Sie ab, dass immer ein Verbandskasten am Arbeitsort vorhanden ist.

Führen Sie selbst ein Verbandspäckchen und Heftpflaster mit sich.

Führen Sie ein Taschenkärtchen mit sich, das alle Angaben für die Versorgung nach einem Unfall enthält (Anschrift, Krankenkasse, Blutgruppen, evtl. Risiken: z.B. Bluter, Diabetes etc.).

Notruf: 112

Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie überlegt! Lassen Sie sich als Ersthelfer ausbilden, damit Sie in der Lage sind, in Notfällen erste Hilfe zu leisten. Denken Sie immer daran, dass die Gewöhnung an die Gefahren der Waldarbeit der erste Schritt ins Krankenhaus ist.